- 8. Bur Anwendung der §§ 20 und 9 Nr. 1 des Gesetses jum Schutze der Barenbezeichnungen bom 12. Mai 1894 (NGBl. S. 441).
- II. Zivilsenat. Urt. v. 13. Januar 1920 i. S. Dr. D. (Kl.) w. Hern, Herbstr. (Bekl.). II 404/19.
 - I. Landgericht Rottweil.
 - II. Oberlandesgericht Stuttgart.

In der Zeichenrolle des Patentamtes steht für die Klägerin das Zeichen "HAKA", für die Beklagte auf Grund einer späteren Unmeldung das Zeichen "Ha Ha bleibt Sieger" eingetragen. Die Zeichen sind inhaltlich der Eintragungen für dieselben oder für gleichartige Waren (Backpulver, Puddingpulver u. bgl.) bestimmt. Die Klägerin behauptet, daß die Gesahr einer Verwechselung im Verkehr vorliege, und hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihr Zeichen "Ha Ha bleibt Sieger", loschen zu lassen. Die Beklagte hat die Verwechselungsgesahr bestritten. Das Landgericht hat die Rlage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berusung der Rlagerin zurückgewiesen. Auf die Revision der Rlägerin ist das Verusungsurteil aufgehoben und die Sache an kas Oberlandesgericht zurückverwiesen worden.

Mus ben Grunben:

... "Das Oberlandesgericht geht in ber Tat anscheinend bavon aus, bag trot ber zwischen bem Beichen "Ha Ha bleibt Sieger" und bem Beichen "HAKA" nach Wortbild, Rlang und Sinn bestehenben Berichiebenheiten die Gefahr einer Berwechselung im Berkehr im Sinne bes \$ 20 BBG, vorliegen murbe, wenn die beiden erften Gilben (Ha Ha) jenes Beichens als "Schlagwort" zu gelten hatten, b. h. wenn fie berart hervortraten, bag nur fie als bas charafteriftische Untericheibungemerfmal bes Reichens im Berkehr anzusehen maren. Es will jeboch bie beiden Silben (ober bas Wort, als bas fie fich bem Dhre barftellen), nicht als Schlagwort gelten laffen, weil fie fich gegenüber ben fonstigen Teilen bes Reichens nicht in besonderem Maße hervorhoben, namentlich kein "Phantasiewort" seien und fur Auge und Ohr nicht mehr ins Gewicht fielen, als bas Wort "Sieger", sondern lediglich bas Subjekt und ben Anfang eines bem Dhr und Gebachtnis fich leicht einpragenben Sates bilbeten, ber ben unschwer verftandlichen Webanten wiebergebe, baß bie mit bem Beichen versebene Bare gleichartige Baren an Gute und Preiemurbigfeit übertreffe. Dieje Erwägungen werben von ber Revision mit Grund beanstandet. Die Gilben "Ha Ha" sind fur jeden, ber es nicht weiß, daß sie ben Rlang ber Unfangsbuchstaben bes Firmennamens ber Betlagten wiedergeben follen, gang ebenjo ein Phantaficwort, wie bas Wort "HAKA", und fie zeichnen fich schon beswegen bor ben Borten "bleibt Gieger" besonbers aus. Aber felbit wenn in ben beteiligten Bertehrstreifen, b. h. in ben Kreisen, in benen bie Beklagte ihre mit bem Zeichen "Ha Ha bleibt Sieger" versehenen Waren abgesett sehen will, die Beziehung der Silben "Ha Ha" ju bem Firmennamen ber Beklagten allgemein bekannt mare, lage bie Möglichkeit nahe, bag jene Rreife in ben beiben Gilben, obgleich biefe außerlich in keiner Weise hervortreten, bem Sinne nach bas allein Wesentliche bes Reichens fanden. Das Oberlandesgericht vermifit alfo mit Unrecht bas Individuelle ber Gilben "Ha Ha", mahrend es bem Worte "Sieger" bie Individualität zutreffend abspricht. Es kann fogar nicht einmal ohne weiteres zugegeben werben, bag bas Rauferpublitum ben gangen Cat "Ha Ha bleibt Sieger" fur ein Barenzeichen halt. Auch bann, wenn biefer Gat in ber Fornt, wie er im Beichenregifter eingetragen fteht, b. h. in gleichmäßiger Schrift, ohne Anführungszeichen, im Sandelsverkehr gebraucht wirb, ift immerhin bamit zu rechnen, bag bas Publifum in dem "Ha Ha" bie eigentliche

Bereichnung ber Bare, in ben Borten "bleibt Gieger" bagegen nur einen ber Reklame bienenben Bujat erblickt. Das Oberlandesgericht batte baber ben Beweiß, ben auch feiner Auffaffung nach bie Rlagerin burch Benennung ber Aussteller ber bon ihr beigebrachten Ertlarungen als Sachverständige ober Beugen bafur angetreten bat, bag man in ben beteiligten Berfehrsfreifen bie mit bem Beichen "Ha Ha bleibt Sieger" verjebene Bare ber Betlagten tatfachlich ober mabricheinlich vielsach nur unter der abgefürzten Bezeichnung "Ha Ha" anbiete und verlange, nicht beshalb ablehnen durfen, weil biefe Bezeichnung mifbrandlich fei. Denn ber Beweisantritt ging gerabe babin, bag bas Reichen felbft bei nicht migbrauchlicher, jondern genau ber Gintragung im Reichenregifter entipredjender Berwendung burch die Betlagte in bie Borftellungs- und Musdeudsweise ber beteiligten Bertehrefreise nur mit ben Silben "Ha Ha" Eingang finten werbe ober gejunden habe. Ebensowenig mar bas Oberlandesgericht berechtigt, ben benannten 13 Berjonen ohne besonderen Unhalt jeden Glauben zu verfagen, meil fie "ohne Zweifel" Bertreter ober Abnehmer ber Klagerin und beshalb an ber Sofdjung bes Beidens ber Beflagten interesfiert feien ober ihren fünftigen Befundungen die Erheblichkeit abzusprechen, weil fie in ben beigebrachten Erklärungen nur "Mutmaßungen" geaußert hatten. Rach § 20 2333. (vgl. § 9 Nr. 1 dai) genngt icon die Gejahr einer Bermechselung im Bertehr gur Rechtserigung bes Lofdungsbegehrens; biefe Wefahr fann aber bon fachfundigen Berfonen auf Grund andermeiter Erfahrungen ichon bor jeber Ingebrauchnahme ber Beichen erfannt werben. — Endlich irrt bas Oberlandesgericht auch barin, bag bie Gilben "Ha Ha" die Anfangebuchstaben bes Firmennamens ber Beklagten frien. Diefe Unfangebuchftaben find "S." "B.", ober wenn man die folgenden Buchftaben bingunehmen will, "Se." "Be.". (Berm. Berbitr.); Ha Ha ift nur die Mangjorm ber Anfangsbuchstaben und es bedarf beshalb auch ber erneuten Prujung, ob nicht bie Wahl biefer für Schrift und Druck ungewöhnlichen Form auf die Absicht ber Betlagten ichließen lagt, Berwechselungen mit bem Beichen ber Rlagerin Denn wenngleich diese Absicht zur Unwendung ber herbeizuführen. §§ 20, 9 Dr. 1 BB. nicht erforberlich ift, fo gestattet fie boch einen Solug auf bas Borliegen ber Bermechselungsgefahr. Die lettere befieht allerdings nicht, wie das Oberlandesgericht meint, barin, dan bie faufenben Kreife, wenn fie bie Bare ber Beftagten verlangen, biefe in einer Form bezeichnen, die eine Beiwechselung mit bem Beichen ber Alagerin ermöglicht, fonbern im Gegenieit barin, bag bie Rauftuftigen, wenn sie die Ware der Alägerin taufen wollen, irrtümlich die Ware ber Beklagten verlangen und geliefert erhalten." . . .

Bezeichnung ber Bare, in ben Worten "bleibt Sieger" bagegen nur einen ber Reklame bienenben Bufat erblidt. Das Oberlandesaericht batte baber ben Beweis, ben auch feiner Auffaffung nach die Rlagerin burd Benennung ber Aussteller ber bon ihr beigebrachten Ertlarungen als Sachverftanbige ober Bengen bafur angetreten bat, bag man in ben beteiligten Berfehrsfreisen bie mit bem Beichen "Ha Ha bleibt Sieger" verjebene Ware ber Beflagten tatjachlich ober mahricheinlich vielfach nur unter ber abgefürzten Bezeichnung "Ha Ha" anbiete und verlange, nicht beshalb ablehnen durfen, weil biefe Bezeichnung miß. brandlich fei. Denn ber Beweisantritt ging gerabe babin, bag bas Beiden felbft bei nicht migbrauchlicher, jondern genau ber Gintragung im Reichenregifter entsprechender Berwendung burch die Betlagte in Die Borftellungs- und Ausbeucksweise ber beteiligten Bertehrstreise nur mit ben Gilben "Ha Ha" Eingang finden werbe ober gejunden babe. Ebensowenig war bas Oberlandesgericht berechtigt, ben benannten 13 Berionen ohne besonderen Unhalt jeden Glauben zu berfagen, weil fie "ohne Zweifel" Bertreter ober Abnehmer ber Rlagerin und beshalb an ber Lofdjung bes Beidjens ber Betlagten intereffiert feien ober ihren fünftigen Befundungen die Erheblichkeit abzusprechen, weil fie in ben beigebrachten Ertlarungen nur "Mutmagungen" geangert hatten. Nach § 20 2836. (vgl. § 9 Rr. 1 daj.) genugt ichon die Wefahr einer Bermechselung im Berfehr gur Rechtjertigung bes Lofdungsbegehrens; bicfe Wefahr fann aber von fachtundigen Berfonen auf Grund andermeiter Erfahrungen ichon bor icher Jugebrauchnahme ber Beichen erfannt werben. — Endlich irrt bas Oberlandesgericht auch barin, baß bie Gilben "Ha Ha" bie Anjangebuchstaben bes Firmennamens ber Betlagten frien. Diese Unfangsbuchftaben find "S." "B.", ober wenn man die folgenden Budftaben bingunehmen will, "De." "De.". (Berm. Berbitr.); Ha Ha ift nur die Mangform ber Anfangebuchstaben und es berarf beshalb auch der ernenten Prujung, ob nicht die Wahl diefer für Schrift und Druck ungewöhnlichen Form auf Die Abficht ber Beflagten fchließen lagt, Berwechsclungen mit bem Beichen ber Rlagerin Denn wenngleich Diese Absicht zur Anwendung ber herbeizuführen. \$5 20, 9 Dr. 1 BBG. nicht erforberlich ift, fo gestattet fie boch einen Shlug auf bas Borliegen ber Bermechfelungsgefahr. Die lettere befieht allerdings nicht, wie das Oberlandesgericht meint, darin, daß bie taufenden Kreise, wenn fie bie Bare der Beklagten verlangen, diese in einer Korm bezeichnen, die eine Beimedsfelung mit bem Beichen ber Klagerin ermöglicht, fonbern im Wegenieil barin, bag bie Raufluftigen, wenn fie die Ware ber Alagerin taufen wollen, irrtumlich die Ware ber Beklagten verlangen und geliefert erhalten." . . .